

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,  
zu den Fakultätsräten und  
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung  
für die Nachwahl der Mitglieder und Stellvertretungen  
aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
des Wahlkreises Medizinische Fakultät  
zum Senat der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 25. Mai 2012

**Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,  
zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**Wahlbekanntmachung für die Nachwahl der  
Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
des Wahlkreises Medizinische Fakultät  
zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 25. Mai 2012**

Durch die Wahl eines Senatsmitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Wahlkreises Medizinische Fakultät zum Vorsitzenden des Senats ist dieser Wahlkreis nicht mehr mit zwei Mitgliedern im Senat vertreten.

Gem. § 4 Absatz 9 der Wahlordnung für die Wahl zum Senat – WO – (Amtliche Bekanntmachungen, 37. Jahrgang, Nr. 43 vom 15. November 2007) ist in diesem Fall eine Nachwahl durchzuführen.

Nachzuwählen sind.: ein Mitglied, zwei Ersatzmitglieder, eine Stellvertretung und zwei Ersatzstellvertretungen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Wahlkreises Medizinische Fakultät.

Die Amtsperiode der dann Gewählten endet am 31. März 2014.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Wahlregelungen</b>	<b>4</b>
	1. Termin für die Wahl	4
	2. Allgemeines und Amtsperiode	4
	3. Wahlberechtigung	4
	4. Wählerverzeichnis	5
	5. Auslegung des Wählerverzeichnisses	5
	6. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis	5
	7. Wahlvorschläge	5
	8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	6
	9. Stimmabgabe	6
	10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	6
<b>II.</b>	<b>Wahl der Mitglieder zum Senat</b>	<b>7</b>
	1. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretungen	7
	2. Wahlsystem	7
	3. Wahlvorschläge	8

## **I. Allgemeine Wahlregelungen**

Der Wahlbekanntmachung liegt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

### **1. Termin für die Wahl**

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 den Endtermin für die Briefwahl auf den

**13. Juli 2012, 15.00 Uhr**

festgesetzt.

Die Briefwahlunterlagen müssen zum vorgenannten Termin bei der Wahlleitung, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024 eingegangen sein.

### **2. Allgemeines und Amtsperiode**

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Es wählt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (3) Die Gruppe wählt für die Amtsperiode April 2012 bis März 2014.

### **3. Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 29. Mai 2012 als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät hauptberuflich an der Universität tätig und im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Wahlkreis Medizinische Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 29. Mai 2012 maßgebend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 WO (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende), bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät zu dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden.

#### **4. Wählerverzeichnis**

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält für die Mitglieder Namen, Vornamen, Geburtsdatum und den Wahlkreis.

#### **5. Auslegung des Wählerverzeichnisses**

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 2012 in der Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät und bei der Wahlleitung aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme bei der Wahlleitung kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09.30 bis 15.00 Uhr erfolgen.

#### **6. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis**

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis

Mittwoch, 6. Juni 2012, 15.00 Uhr

bei der Wahlleitung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

#### **7. Wahlvorschläge**

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens

Dienstag, 5. Juni 2012, 15.00 Uhr

bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Wählergruppe, Wahlkreis,
2. Name, Vorname, Dienstanschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Kandidierenden,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

## **8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 18. Juni 2012 universitätsöffentlich bekannt gegeben.

## **9. Stimmabgabe**

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem 25. Juni 2012 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, einem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 2. Juli 2012 bei der Wahlleitung zu beantragen.

(3) Der Wahlbrief muß bis zum 13. Juli 2012 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im Rücksendeumschlag fristgerecht eingeht.

(5) Die bei der Wahlleitung eingehenden Rücksendeumschläge werden ungeöffnet in eine versiegelte Urne eingeworfen.

## **10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am 16. Juli 2012, ab 10:00 Uhr im Besprechungsraum 1.037 des Universitätshauptgebäudes, Eingang Franziskanerstr. 2, statt.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

## **II. Wahl der Mitglieder zum Senat**

Inhaltlicher Auszug aus der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat  
– Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Jg. 37, Nr. 43 vom 15. November 2007 –

### **1. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretungen**

(1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppen an.

(2) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder für den Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.

### **2. Wahlsystem**

(1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Für jede Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die bzw. der Wahlberechtigte braucht die ihr bzw. ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaturen für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaturen für die Wahl als Stellvertretung eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaturen in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertretungen sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaturen die Ersatzstellvertretungen.

### **3. Wahlvorschläge**

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann zum gleichen Gremium nur als Mitglied oder als Stellvertretung kandidieren. Jede Kandidatur gilt als ein Wahlvorschlag. In den Fakultäten mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jede Kandidatur von mindestens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen bzw. unterstützt werden. Die Vorschlagenden bzw. die Unterstützenden dürfen nicht selber für das gleiche Mandat kandidieren. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jeweils ein Gremium so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertretung einreichen oder unterstützen, wie in dem Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertretungen zu wählen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 25. Mai 2012.

Bonn, 25. Mai 2012

F.K. Gärditz

Universitätsprofessor Dr. K.F. Gärditz  
Vorsitzender des Wahlvorstands